

Der Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke in Deutschland e.V. (BLTD) möchte gerne im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf *Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022* der Europäischen Kommission Stellung beziehen und bittet darum, die Positionen des BLTD e.V. zu berücksichtigen.

### **Der BLTD e.V. – ein Interessensverband der landwirtschaftlichen Trocknungswerke**

Der Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke Deutschland e.V. (BLTD) vertritt die Interessen von allen 32 großen landwirtschaftlichen Trocknungsanlagen. An mittlerweile 37 Trocknungsstandorte in Deutschland werden regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Gras, Klee und Luzerne getrocknet. Insgesamt nutzen rund 17.000 Landwirte in Deutschland Futtertrocknungen, die meist als landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert sind. Die deutschen Bauern setzen somit auf langfristige und nachhaltige Kooperationen, um ihr natürliches Grün- und Eiweißfutter als Qualitätsfutter (Trockengrün) veredeln zu lassen. Dadurch werden regionale Kreisläufe und ländliche Strukturen in der Landwirtschaft gestärkt. Um die regionale Lebensmittelproduktion und die heimische Eiweißfuttermittelversorgung weiterhin zu stärken, sollten die Trocknungen, die zur Herstellung von Eiweißfuttermitteln ein hohes Maß an Strom benötigen, weiterhin von der Entlastung als energieintensives Unternehmen und der Entlastung der EEG-Umlage profitieren. Die gegenwärtig bestehende Regelung ist von der EU-Kommission auf Basis der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien genehmigt worden.

Jedoch nach der aktuellen Debatte über die zukünftige Ausgestaltung der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, sehen wir es als sehr kritisch an, dass nach den Vorstellungen der EU-Kommission unsere Branche zukünftig keine Entlastungen von den Energiekosten mehr erhalten soll. Die Entlastungen von den Energiekosten sind zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche von erheblicher Bedeutung. Entfielen sie, kämen auf den Sektor Mehrkosten in Millionenhöhe zu. Diese Mehrbelastungen würden nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche schwächen, sondern auch die gesamte Wertschöpfungskette und somit auch letztendlich die Lebensmittelproduktion massiv verteuern!

Wir bitten unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die fachliche Kritik sowie unsere Vorschläge in die neue Leitlinie mitaufzunehmen.

### **1. Wesentliche Sachverhalte müssen durch Gesetz und nicht durch Leitlinien geregelt werden!**

Die vorgelegten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien dienen für die EU-Kommission als interner Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit von Beihilfen nach nationalem Recht. Gerade im Energierecht können sie für die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen und Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen in Deutschland (§§ 63 ff EEG). Bei einem Wegfall der Ausgleichsregelung wäre unsere Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit erheblich gefährdet.

Nach unserer Auffassung darf sich die Zulässigkeit von Regelungen mit einer solchen ökonomischen Tragweite nicht aus Leitlinien ergeben, die von der EU-Kommission in eigener Verantwortlichkeit erlassen werden. Vielmehr bedarf es hier einer gesetzlichen Grundlage unter Beteiligung der relevanten EU-Institutionen. Anderenfalls sehen wir verfassungsrechtliche Grundsätze wie die Wesentlichkeitstheorie und den Parlamentsvorbehalt missachtet. Dies gilt umso mehr, als die Leitlinien aufgrund einer fehlenden Außenwirkung auch nicht vor dem EuGH angegriffen werden können. Im Endeffekt bestehen somit weder parlamentarische noch gerichtliche Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Leitlinien.

#### **Forderung:**

Wir fordern die Kommission auf, die Frage der Zulässigkeit von Umwelt- und Energiebeihilfen gesetzlich und nicht in Leitlinien zu regeln.

## **2. Individuelle Betrachtung statt Sektorenbetrachtung erforderlich!**

Nach der Systematik der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien darf im nationalen Recht nur solchen Branchen eine Entlastung gewährt werden, die nach Einschätzung der Kommission grundsätzlich entlastungsberechtigt sind. Darüber hinaus erhalten Unternehmen der einzelnen Branchen wiederum nur dann eine Entlastung, wenn sie bestimmte Schwellenwerte individuell überschreiten.

Bei dieser Systematik können allerdings erhebliche Ungerechtigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn einzelne Unternehmen einer insgesamt eher weniger in den grenzüberschreitenden Handel eingebundenen Branche eine hohe Exportorientierung zeigen. Insofern führt eine sektorale Betrachtung stets zu pauschalen Ergebnissen, die die Realitäten in den einzelnen Unternehmen teilweise nicht widerspiegeln. Nach unserer Ansicht müssen aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit der Energieverbrauch und auch die Energiekosten ausschließlich unternehmensbezogen betrachtet werden.

### **Forderung:**

Vor diesem Hintergrund fordern wir, die Frage einer Entlastung immer auf einzelbetrieblicher Ebene anhand von objektiven und transparenten Kriterien vorzunehmen. Sind dabei bestimmte Mindestwerte zu erreichen bzw. zu überschreiten, bedarf es zu ihrer Festsetzung ebenfalls einer sorgfältigen Ermittlung auf wissenschaftlicher Basis.

## **3. Risiko der Standortverlagerung auch innerhalb Europas berücksichtigen! (Rn 357)**

Nach dem Willen der Kommission sollen Beihilfen auf Wirtschaftszweige beschränkt sein, in denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standortverlagerungen in Länder außerhalb der Union entstehen.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission nur die Gefahr einer Standortverlagerung außerhalb der EU als Grund für die Gewährung von Beihilfen ansieht. Diese Sichtweise verkennt, dass die Energiekosten innerhalb Europas bereits heute nicht homogen sind und auch die Anforderungen an den Klimaschutz trotz eines europäischen Rahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet sind. Wir sind daher der Ansicht, dass auch die Gefahr einer Standortverlagerung innerhalb Europas zu einer Zulässigkeit von Beihilfen führen muss.

### **Forderung:**

Beihilfen und Entlastungen müssen auch zulässig sein, wenn die Gefahr einer Standortverlagerung innerhalb Europas besteht.

## **4. Genehmigung von Beihilferegungen für bis zu zehn Jahre nicht ausreichend! (Rn 266)**

Nach dem Vorschlag der Kommission soll eine Genehmigung von Beihilferegungen nur für maximal zehn Jahre gewährt werden. Eine solche Zeitspanne schafft nach unserer Ansicht keine Planungs- und Investitionssicherheit, da unser Planungshorizont als energieintensive Branche der deutlich länger ist. Außerdem ist bedauerlich, dass die Kommission ihre Entscheidung für eine zehnjährige Genehmigung nicht begründet. Landwirtschaftliche Trocknungsunternehmen, die in neue Standorte, und/oder in energieeffiziente und klimaschonende Technik investieren, brauchen einen längeren Planungshorizont als zehn Jahre. Angemessen wäre deshalb ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren.

### **Forderung:**

Der Genehmigungszeitraum für Beihilferegungen muss auf mindestens 15 Jahre erhöht werden.

### **5. Keine Mindestabgabenhöhe als Voraussetzung für Entlastungen! (Rn 356)**

Nach den Vorstellungen der Kommission sollen Abgabeermäßigungen nur möglich sein, wenn die Gesamtsumme der Abgaben mindestens einen bestimmten Euro-Betrag pro MWh beträgt. Wir sehen diese Regelung kritisch. Zum einen sollten Abgaben auf Strom auf niedrigem Niveau gehalten werden, um einen raschen Ausbau der Elektrifizierung von Produktionsprozessen zu bewirken. Zum anderen ist nur schwer nachvollziehbar, warum die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen erst ab einer bestimmten zusätzlichen Kostenbelastung in Mitleidenschaft gezogen wird. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, auf welcher Datengrundlage der noch festzusetzende Schwellenwert festgelegt werden soll. Die Kommission hat hier erneut keine Begründung vorgelegt. Um Bagatellfälle von einer Entlastung auszuschließen, sollten vielmehr die Nationalstaaten verpflichtet werden, einen solchen Mindestwert festzulegen.

#### **Forderung:**

Auf europäischer Ebene sollte keine Mindestabgabenhöhe als Voraussetzung für Entlastungen festgelegt werden.

### **6. Festlegung der Schwellenwerte für die Zulässigkeit von Beihilfen nicht nachvollziehbar! (Rn 357)**

Nach dem Willen der Kommission sollen Energiebeihilfen zukünftig nur noch solchen Branchen gewährt werden, die eine Handelsintensität auf Unionsebene von mindestens 20 Prozent und eine Stromintensität von mindestens 10 Prozent aufweisen. Darüber hinaus ist eine Entlastung auch für Branchen zulässig, bei der die Handelsintensität 80 Prozent und die Stromintensität 7 Prozent beträgt. Diese Werte liegen deutlich über denen in der gegenwärtig gültigen Beihilfeleitlinie. Dort betragen sie 10 Prozent Handelsintensität und 10 Prozent Stromintensität oder aber 4 Prozent Handelsintensität und 20 Prozent Stromintensität.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum zukünftig eine Entlastung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erst ab deutlich höheren Werten zulässig sein soll. Dies gilt umso mehr, weil nach unserer Kenntnis die Energiekosten in Europa in den vergangenen Jahren nicht gesunken sind. Wir bedauern, dass die Kommission ihre Entscheidung für höhere Werte nicht begründet. Dies ist umso problematischer, als die Kommission von den Mitgliedstaaten wiederum verlangt, Beihilfen im Stromsektor nur auf Basis einer angemessenen Analyse und Quantifizierung zu erlassen (Rn 291). Nach unserer Ansicht erhebt die Kommission hier Forderungen an die Mitgliedstaaten, die sie selbst nicht erfüllt. Ohne eine ausreichende Begründung erscheinen die hier vorliegenden Werte willkürlich. Diese Situation erhält eine zusätzliche Brisanz aufgrund der besonderen Bedeutung der Leitlinien (Ziffer 2).

Weiterhin sehen wir die Ermittlung von Handels-, Stromintensitäten und Energieintensitäten grundsätzlich kritisch. Zum einen ist fraglich, ob überhaupt ausreichend Daten vorliegen, um die zusätzlichen Belastungen eines Sektors zu bestimmen. Sollten solche Daten fehlen oder aber unvollständig bzw. ungenau sein, würde einem gesamten Sektor möglicherweise eine zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Entlastung verweigert.

Gerade bei der Handelsintensität darf aus unserer Sicht nicht nur auf den Produktverkauf abgestellt werden. Vielmehr muss auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit Rohstoffe von den einzelnen Unternehmen aus dem Ausland bezogen werden. Dies ist für uns ein genauso wichtiger Aspekt der Handelsintensität. Dabei müssen auch die Besonderheiten des agrarwirtschaftlichen Handels berücksichtigt werden. Durch einen Rückzug der EU-Politik aus ihrer Verantwortung für den Markt und einer zunehmenden Liberalisierung herrschen auf dem Agrarmarkt nunmehr Weltmarktbedingungen. Daher leitet sich die Preisbildung selbst vor Ort von globalen Geschehnissen ab. Die Unternehmen sind somit nicht nur über den Warenaustausch, sondern über das gesamte Preis- und Kostengefüge internationalen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Futterwirtschaft.

**Forderung:**

Wir fordern die Kommission auf zu begründen, weshalb die hier genannten Schwellenwerte eine Entlastung rechtfertigen. Ohne eine solche Begründung erscheinen die Werte willkürlich festgelegt zu sein.

**7. Prüfung der Branchen führt zu anderen Ergebnissen als die der Kommission!**

Sämtliche Sektoren, die die in Rn 357 definierten Kriterien erfüllen, sind in Anhang I der Leitlinien aufgeführt. Im Gegensatz zu den gegenwärtig gültigen Leitlinien ist die Futterwirtschaft nicht in der Liste enthalten. Dies betrifft im Übrigen auch nahezu die gesamte Ernährungswirtschaft: Nach der Bewertung der Kommission sollen zukünftig nur die Malz-, Fruchtsaft und Öl- bzw. Fettwirtschaft entlastungsberechtigt sein. Wir sehen diese Entscheidung kritisch, weil durch fehlende Entlastungsmöglichkeiten die Wettbewerbsfähigkeit einer ganzen Branche massiv beeinträchtigt würde. Dadurch wächst die Gefahr, dass die Verbraucherpreise steigen und/oder die Erzeugerpreise fallen. Im Endeffekt laufen durch die jetzige Situation die Verbraucher Gefahr, künftig mehr für Lebensmittel zahlen zu müssen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Wertschöpfung der Land- und Agrarwirtschaft und damit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ländlichen Räume insgesamt geschwächt werden.

Wir sind der Ansicht, dass die Futterwirtschaft – insbesondere die Branche der Trocknungen – aber auch die Milch- und Fleischwirtschaft in die Liste der entlastungsberechtigten Branchen aufgenommen werden muss.

Die Futterwirtschaft weist im Gegensatz zur Milch- und Fleischwirtschaft eine besondere Struktur auf. Bei letzteren Sektoren erfassen die genossenschaftlichen Unternehmen die Erzeugnisse der Landwirtschaft, verarbeiten sie und vermarkten die Produkte national und im Ausland. Bei der Futterwirtschaft ist es genau gegensätzlich. Rohstoffe für die Futterherstellung werden in hohem Maße im Ausland erworben und in Deutschland verarbeitet. Die Futtermittel werden anschließend an die Tierhalter in Deutschland, aber auch im Ausland vertrieben.

Vor diesem Hintergrund darf bei der Futterwirtschaft bei der Ermittlung der Handelsintensität nicht nur auf den Produktverkauf abgestellt werden. Vielmehr muss auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit Rohstoffe von den einzelnen Unternehmen aus dem Ausland bezogen werden. Dies ist nach unserer Ansicht ein genauso wichtiger Aspekt der Handelsintensität. Dabei müssen auch die Besonderheiten des agrarwirtschaftlichen Handels berücksichtigt werden. Durch einen Rückzug der EU-Politik aus ihrer Verantwortung für den Markt und einer zunehmenden Liberalisierung herrschen auf dem Agrarmarkt nunmehr Weltmarktbedingungen. Daher leitet sich die Preisbildung selbst vor Ort von globalen Geschehnissen ab. Die Unternehmen sind somit nicht nur über den Warenaustausch, sondern über das gesamte Preis- und Kostengefüge internationalen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maße für die Futterwirtschaft. Dieser Sektor bezieht im Regelfall seine Rohstoffe zu mindestens 40 Prozent vom internationalen Markt. Bezogen werden neben Sojaschrot und anderen Ölschroten auch pflanzliche Öle und Fette. Je nach Verfügbarkeit von Getreide aus dem deutschen Anbau können es aber auch erhebliche Mengen von Mais und Getreide sein, die aus Drittstaaten wie zum Beispiel der Schwarzmeerregion importiert werden müssen. Als Vorlieferant für die Milch- und Fleischwirtschaft, die einen erheblichen Teil ihrer Produktion am Weltmarkt absetzen, sind wir mittelbar mit deren Weltmarktabhängigkeit verknüpft.

**Forderung:**

Wir fordern die Kommission auf, ihre Einordnung zu überprüfen und die Futterwirtschaft in die Liste der entlastungsberechtigten Sektoren aufzunehmen. Sollte eine Aufnahme des gesamten Sektors nicht möglich sein, muss eine Aufnahme einzelner Produktbereiche, wie z.B. 10.91.20.00 und 10.91.1035 erfolgen.

#### **8. Angemessenheit der Beihilfemaßnahme – Werte nicht nachvollziehbar! (Rn359)**

Nach dem Vorschlag der Kommission soll eine Beihilfe nur dann als angemessen anzusehen sein, wenn der Beihilfeempfänger mindestens 25 Prozent der Kosten aus den Strom- und Energieausgaben tragen muss.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum eine Angemessenheit der Beihilfe erst bei diesem Wert gegeben ist. Dies gilt umso mehr, als die Kommission ihre Entscheidung für diesen Wert nicht begründet. Dies ist umso problematischer, als die Kommission von den Mitgliedstaaten wiederum verlangt, Beihilfen im Strom- und Energiesektor nur auf Basis einer angemessenen Analyse und Quantifizierung zu erlassen (Rn 291). Nach unserer Ansicht erhebt die Kommission hier Forderungen an die Mitgliedstaaten, die sie selbst nicht erfüllt. Ohne eine ausreichende Begründung erscheinen die hier vorliegenden Werte willkürlich.

#### **Forderung:**

Wir fordern die Kommission auf zu begründen, weshalb die hier genannten Schwellenwerte eine Entlastung rechtfertigen. Ohne eine solche Begründung erscheinen die Werte willkürlich festgelegt zu sein.

*gez. Sebastian Proske, 02.08.2021*

#### **Kontakt:**

#### **Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke Deutschland e.V. (BLTD)**

Sebastian Proske (Geschäftsführer)

Im Bach 26                      Tel.: 0049 821 - 71058272

86759 Wechingen

Mail: [info@bltd-trockengruen.de](mailto:info@bltd-trockengruen.de)

[www.bltd-trockengruen.de](http://www.bltd-trockengruen.de)